



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

18.05.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Lembeck  
Telefon: 492-3360  
LembeckA@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

### Beratungsfolge

01.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
08.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
08.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
16.06.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
17.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
17.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
17.06.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
23.06.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel I**

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Artikel II (Änderung des § 8)**

Die Neufassung vollzieht die Anpassungen, die durch die rechtlichen Änderungen im § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig sind.

### **Artikel III (Änderung des § 10 Absatz 3)**

Die Regelung schreibt die bereits geübte Praxis fest. Damit wird auch eine Empfehlung aus einem einschlägigen Erlass des zuständigen Ministeriums umgesetzt.

### **Artikel IV (Änderung des § 10 Absatz 8)**

Der einheitliche Höchstbetrag ist gemäß § 45 Absatz 2 und Absatz 7 Ziffer 1 GO NRW in § 3a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) auf 84 € festgelegt. Der Betrag ist zum 01.11.2020 mit Beginn der Wahlperiode in der EntschVO erhöht worden.

### **Artikel V (Änderung des § 12)**

Die Vorschrift ist redaktionell anzupassen. Mit dem Wegfall des Vergabeausschusses sind Vergabeentscheidungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. Ziffer V, 6 der Zuständigkeitsordnung) durch Beschluss des Rates am 17.03.2021 über die Zuständigkeitsordnung auf den Oberbürgermeister übertragen worden. In der Geschäftsanweisung Ausschreibungen und Vergaben ist nun geregelt, dass vor der Vergabeentscheidung das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens zu beteiligen ist. Die bisher vom Vergabeausschuss ausgeübte Kontrollfunktion für Leistungs- und Lieferungsverträge verbleibt nun direkt beim Rat.

### **Artikel VI (Änderung des § 21)**

Die Änderungen setzen im Wesentlichen die notwendigen Anpassungen durch die vom Rat am 17.03.2021 beschlossene Zuständigkeitsordnung um. Die bisherigen, bis zum Ende der letzten Wahlperiode geltenden Wertgrenzen bestehen seit dem Jahr 2005. Letztmalig nach der Kommunalwahl 2004 sind die Wertgrenzen angepasst worden. Die vorgeschlagenen Erhöhungen bilden nicht nur den Preisindex ab, sondern berücksichtigen zukunftsorientiert weitere Steigerungen des Index in den nächsten 4 Jahren dieser Wahlperiode.

Das Gros der Wertgrenzen gilt für Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau. Neben den allgemeinen Preissteigerungen<sup>1</sup> ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Anforderungen an die Abwicklung, den Inhalt und den Umfang der Baumaßnahmen zu einer Steigerung der Bausummen geführt haben bzw. auch perspektivisch führen werden. Beispielhaft seien Kampfmittelondierungen, Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Bereich der Baustellen, gestiegene Anforderungen an den baulichen Standard, umfangreichere technische Ausstattung, energetische Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele usw.

Mit dem Wegfall des Vergabeausschusses sind Vergabeentscheidungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. Ziffer V, 6 der Zuständigkeitsordnung) durch Beschluss des Rates am 17.03.2021 über die Zuständigkeitsordnung auf den Oberbürgermeister übertragen worden. Die Regelung des § 21 Absatz 1, Ziffer 15 ist daher in der bisherigen Fassung zu streichen. Die Bedarfsfeststellung für Beschaffungen der Ausschüsse (vgl. Zuständigkeitsordnung, Ziffer II, 6. Spiegelstrich) ist aufgrund des Wegfalls des Vergabeausschusses in die am 17.03.2021 beschlossene Zuständigkeitsordnung aufgenommen worden. Neu ist die Berichtspflicht über erteilte Aufträge. Korrespondierende Regelungen sind für die Bezirksvertretungen in der Hauptsatzung vorgesehen (vgl. Absatz 1, Ziffer 15 und Absatz 3, Ziffer 4). Die Wertgrenzen orientieren sich an den Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung.

Das Vergaberecht hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einem Rechtsgebiet entwickelt, in dem die jeweiligen Vergabeentscheidungen nicht mehr diskutabel sind. Die Entscheidungszuständigkeit eines politischen Gremiums kurz vor der Auftragserteilung ist demnach inhaltlich nicht mehr angezeigt. Die rechtlichen Entwicklungen bei Vergabeentscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers lassen Vergaben immer mehr zu gebundenen Entscheidungen werden, die bei ermessensfehlerfreier Prüfung und Wertung der vorgelegten Angebote keinen (politischen) Entscheidungsspielraum (mehr) zulassen. Vielmehr ist der Auftraggeber zum Zuschlag auf ein korrektes Angebot verpflichtet, da die

Aufhebung eines Vergabeverfahrens nach Einholung der Angebote nur unter Beachtung strenger, rechtlich definierter Maßstäbe möglich ist.

Das bedeutet, dass ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen seiner veröffentlichten Beschaffungsbedarfe an einen Zuschlag zwingend gebunden ist.

Die dargestellte Entwicklung zeigt, dass politische Gremien keine relevanten Entscheidungsspielräume (mehr) haben und solche Entscheidungen daher auf den Zeitpunkt der grundsätzlichen Beschlussfassung zur Beschaffungsabsicht (Baubeschluss oder Beschaffungsbeschluss) vorverlagert werden müssen.

Diesen grundsätzlichen Überlegungen tragen die vorgenommenen Änderungen der Zuständigkeitsordnung Rechnung und werden nun mit den Änderungen der Hauptsatzung nachvollzogen.

### **Zu Artikel VII (Anlage 2 der Hauptsatzung)**

Gemäß § 21 Abs. 1 entscheiden die Bezirksvertretungen auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Zu diesen Angelegenheiten zählt der Ausbau, Umbau sowie die Unterhaltung und Ausstattung der bezirksbezogenen öffentlichen Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen zählen gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1 1. Spiegelstrich die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Dieser Anteil wird jeweils zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag zum 15.10. des Vorjahres festgestellt. Nach Auswertung der von den Schulen zugesandten Daten ergeben sich folgende Änderungen:

Stadtbezirk Mitte:	es entfällt	Gottfried-von-Cappenberg-Schule (Grundschule)
	neu	Wilhelm-Hittorf-Gymnasium
Stadtbezirk Nord:	es entfällt	Uppenbergschule (Förderschule)
Stadtbezirk Ost:		Astrid Lindgren-Schule (Korrektur der Schreibweise)
Stadtbezirk Südost:	es entfallen	Pestalozzischule (Grundschule), Hauptschule Wolbeck
	neu	Grundschule Wolbeck-Nord
Stadtbezirk Hiltrup:	es entfällt	Grundschule Berg Fidel
Stadtbezirk West:	es entfallen	Hauptschule Roxel, Realschule Roxel
		Mosaik-Schule (Korrektur der Schreibweise).

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2: Satzungsentwurf mit farblich markierten Änderungen